6.1

3

Die

Deutsche Kirche.

Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung.

Im Aprill,

MDCCCXV.

MUENSTER

Inhalt.

Seite.

I. Allgemeine Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche . . . 3.

II. Ueber den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund. 18.

III. Entwurf eines Konkordats für den deutschen Staatenbund. . . . . 35.

IV. Entwurf eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche. . . . . 51.

V. Religiöse Duldung. . . . 61.

Die
Deutsche Kirche.

I.

Allgemeine Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche.

Der Kaltsinn der verfeinerten Welt für das Göttliche beweist sich auch dadurch, daß die Politik unserer Tage gewöhnlich das Kirchenwesen als einen Gegenstand von sehr untergeordneter Bedeutenheit kaum der Aufmerksamkeit würdigt. So lange die Stürme der französischen Staatsumwälzung wütheten, ist diese großentheils dem Verfall der Religion zugeschrieben worden, und man gab sich überall das Ansehen, als mache man sichs zur ersten Angelegenheit, diesem Verfalle zu steuern.

Dies hinderte aber keineswegs, daß der zehnjährige Kampf gegen die Revolution mit der Unterdrückung und Beraubung der Kirche in Deutschland beschlossen wurde.

Diese politische Masregel setzte die deutsche Kirche in Hinsicht ihrer zeitlichen Verhältnisse in eine noch nachtheiligere Lage, als in wel-

cher die französische sich befand, der das neue Konkordat mit dem päbstlichen Stuhl kurz zuvor die Aussicht auf Wiedererlangung des verlohrnen Eigenthums und so mancher vormahligen Vorrechte auf immer genommen hatte.

Ein Machtspruch der Politik brachte in Deutschland das nämliche Resultat hervor, welches in Frankreich durch die Revolution war herbeygeführt worden.

Ein Ereigniß von dieser Natur hat unausweichlich einen sehr bedeutenden Einfluß, der sich aber nicht auf einmal den Blicken darstellt, sondern nur allmählig entwickeln kann.

Die erste Folge der Beraubung der Kirche war, daß sie nun auch ihre Selbstständigkeit, Freyheit und Unabhängigkeit verlor. Die Bischöfe und ihre Kapitel wurden Pensionisten des Staats, dem es jezt ein angelegentliches, aber auch leichtes Geschäft wurde, die Würksamkeit dieser geistlichen Behörden nach Gutbefinden einzuschränken, und den Absichten der politischen Verwaltung unterzuordnen. Von den Rechten, die der Bischof oder sein Vikariat gemäß der Kirchenverfassung bisher ohne Störung ausgeübt hatte, wurde eines nach dem andern streitig gemacht, willkührlich zugeschnitten oder ganz entzogen. Zulezt trat man mit dem vorgeblichen Versuch einer genauen Scheidung der reingeistlichen und der gemischten Befugnisse der Kirche auf, und das Resultat dieses, einseitig vom Staat, als Richter in seiner eigenen Sache,

vorgenommenen Scheidungs=Prozesses war, daß der Kirche gar nichts mehr ohne Beistimmung, und sehr wenig ohne Mitwürkung der Staatsbehörden zu thun vergönnt blieb. Das Placetum regium erhielt eine unbeschränkte Ausdehnung. Die Staats=Genehmigung wurde bischöflichen Anordnungen versagt, ohne daß ein politischer Nachtheil von ihnen besorgt werden konnte, blos weil die politischen Machthaber persönlich andere Ansichten hatten, als der Bischof. Auch begnügten sich diese nicht mit Verwerfung bischöflicher Hirtenbriefe; sie schrieben zuweilen selbst die Abänderungen gleichsam vor, die darinn statt finden sollten; sie verlangten endlich daß kein Hirtenbrief kundgemacht werde, der nicht das Siegel der Staatsgenehmigung ausdrücklich an der Stirne trüge.

Was die Domkapitel betrift, so betrachteten die meisten Regierungen sie für gänzlich aufgelöst, wozu ihre Mitglieder zum Theil selbst den scheinbaren Vorwand lieferten, indem sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der Kirchlichen Verfassung hervorgeht, obgleich diese durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803. war unberührt geblieben. Auch mußten diese Körperschaften sehr zusammenschwinden, da seit 1803. keines ihrer gestorbenen Mitglieder wieder ersetzt wurde. Am auffallendsten zeigte sich die Nullität, in welche die Domkapitel im Angesichte des Staats gefallen waren,

beym Absterben der Bischöfe, wo ihnen die Ausübung des auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden Rechtes, für das verwaiste Bisthum Fürsorge zu treffen, nicht gestattet wurde. Man gieng dabey von der unrichtigen Behauptung aus, die Kapitel seyen auch in ihrer kirchlichen Eigenschaft aufgelöst; sie könnten sich daher nicht mehr gehörig versammeln, sie seyen mithin ausser Stand, kanonische Verrichtungen auszuüben.

In mehreren Staaten wurden die Prüfungen denen die Geistlichen sich unterziehen mußten, um sich zur Bewerbung um Pfründen zu befähigen, den Bischöfen ganz entzogen. In einem Staat wurden sogar Geistliche als landesfürstliche Dekane den bischöflichen entgegengesetzt, um die Würksamkeit der letztern zu lähmen. Beynah in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizey-Beamten des Staats zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter mußte er nun manches thun und manches unterlassen, was ihm als Geistlichen nicht geziemte. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends, und eben so die sittliche Ordnung unter der letztern. Diese Auflösung der Disziplin erschwerte es der bischöflichen Behörde ungemein, der bessern Bildung des Klerus, seiner geistigen Thätigkeit und so manchen heilsamen Verbesserungen in den verschie-

denen Zweigen der Seelsorgsverwaltung den erwünschten Vorschub zu geben.

Inzwischen hat, ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse, der Seelsorger=Stand, besonders im Schulfach erfreuliche Fortschritte gemacht. Seit 15. Jahren haben im Ganzen die Volks=Schulen eine Gestalt gewonnen, die mit der vorigen sehr vortheilhaft absticht; und dies verdanken die Regierungen beynahe ganz der eifrigen Verwendung gebildeter Seelsorger. Diese Verwendung ist aber eine Würkung der bessern Bildung des Clerus, nicht der Sekularisation; sie ist älter als diese, seit welcher sich die Schulstiftungen weit mehr vermindert, als vermehrt haben.

Die Einführung und Betreibung zweckmäßiger Pastoral= und Schulkonferenzen und Lesezirkel unter den Seelsorgern hat in einigen Bisthümern einen schönen Wetteifer zu ihrer unverrückt fortschreitenden Berufsbildung erweckt und in einem Zeitalter, wo die Cultur der Wissenschaften einen so hohen Grad erreicht hat, ein wohlthätiges Maaß von Licht und Wärme unter denen verbreitet, welche berufen sind, das Reich der Wahrheit und Tugend in allen Classen zu erweitern.

Deutschland blieb immer noch vor Frankreich der Vorzug, daß das Vermögen der Pfarren, der Schulen, und der milden Anstalten nicht geradehin der Raubsucht preisgegeben wurde. Vielmehr erklärte der Reichsrezeß von

1803. §. 65. dieses Vermögen für unantastbar. Aber mit Auflösung des Reichsverbands fiel auch diese Schranke nieder, und die Hand der Finanzkünstler griff gierig auch nach den einzig übrigen Gaben, welche die fromme und milde Menschlichkeit für höhere Zwecke der Obhut der Kirche und dem Schutze des Staats anvertraut hatte. Man entzog die Stiftungen der Einsicht und Aufsicht der geistlichen Behörden; man traf verschiedene Maaßregeln, die dahin abzweckten, die Verwaltung sämmtlicher Stiftungsgüter der Finanzverwaltung des Staats gänzlich unterzuordnen. Eigene sehr kostspielige Staatsverwaltungen des geistlichenStiftungsguts wurden errichtet; eine Maaßregel, deren unmittelbarer Nachtheil sich in dem Unvermögen zeigt, worinn diese neue Verwaltungs-Behörden sich jezt befinden, die den Stiftungs-Zwecken angemessenen Ausgaben zu bestreiten.

Was kann nun eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Freyheit beraubt ist? Wie ist es ihr möglich, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung wohlthätig mitzuwürken, da ihr die Kraft abgenommen ist, in ihrem eigenem Schooße der Unordnung zu steuern? Wie wird sie, die selbst ohne Ansehen ist, das Ansehen des Staats befördern können? Was für einen Eindruck kann es machen, wenn eine Kirche, die in auffallender Abhängigkeit von den Staatsbehörden steht, den Maaßregeln und Verfügungen der letztern das

Wort spricht? Mit welcher Würde kann sie, selbst zum Bettlen verurtheilt, und unvermögend das Beispiel der Wohlthätigkeit zu geben, diese, in der bürgerlichen Gesellschaft so wichtige Tugend empfehlen? Wie sehr muß sie nicht der wahrhaft Armen im Volke jammern, welche flehend zu ihr die Hände erheben, denen sie keine Gabe mehr zu reichen vermag? Kann es den Rohen im Volke Verehrung für die Religion einflößen, wenn sie sehen, daß ihre Diener und Anstalten, von oben herab vernachläßigt, in Verachtung schmachten? Läßt sich endlich erwarten, daß Adel der Gesinnungen, daß reine Vaterlandsliebe, daß das Aufstreben zum Wahren und Guten unter einer Geistlichkeit die Oberhand gewinnen oder erhalten werden, die sich zum niedrigen Werkzeuge der Polizey herabgewürdigt sieht, und vom schnöden Miethlohne lebt, der ihr für Knechtsdienste kärglich hingereicht wird?

Die Welt ist jezt, wie noch nie, durch den Ausbruch großer Umwälzungen erschüttert. Zwar sind die meisten Völker wieder unter die Herrschaft ihrer altverehrten Regentenhäuser zurückgekehrt; zwar ist die Anhänglichkeit dieser Völker für ihre Beherrscher nicht erloschen, sie hat vielmehr neues Leben gewonnen; zwar hat die grausame Erfahrung den Völkern einen tiefen Abscheu vor gewaltsamen Revolutionen eingeprägt. Indessen darf die große Veränderung der öffentlichen Meinung über staatsrechtliche

Gegenstände nicht übersehen werden. In Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, vertrat noch vor 25. Jahren die ehrerbietige Verehrung des Herkommens und des Besitzstandes die Stelle der öffentlichen Meinung. So ist es nicht mehr. Der Geringste im Volke raisonniert jezt über den Staat, die Regierung, die Gesetze, die Abgaben, die Rechte des Regenten, und die der Unterthanen. Das Reich des blinden Gehorsams ist vorüber. Der Verstand will Ueberzeugung durch Belehrung; sonst sträubt er, wie ein trotziger Knabe, sich der Authorität entgegen. Die Empfänglichkeit für religiöse Wahrheiten hat sich zwar unter der großen Mehrheit noch erhalten; aber man irret, wenn man diese Empfänglichkeit mit dem alten Köhlerglauben verwechselt. Die Ueberlieferung des Glaubens der Väter erscheint noch ehrwürdig; aber sie kann sich der beleuchtenden Fackel der Vernunft nicht mehr entziehen. Sie muß mithin so vorgetragen werden, daß sie die Prüfung aushält, daß sie nicht das Spielwerk jedes Sophisten zu werden Gefahr läuft. Auf der andern Seite hat sich auch über die Begriffe von Eigenthum und Freyheit viel Licht, mitunter auch ein sehr gefährliches Helldunkel verbreitet. Unsere Völker sind in der Kultur so weit vorgerückt, daß sie den hohen Werth des Eigenthums und der Freyheit zu schätzen wissen. Dies ist unstreitig ein großer Vorschritt in der Civilisation, der aber auch zur Folge hat, daß jezt unter uns nur der

Eigenthümer und der Freye sich politischer Bedeutenheit und Achtung erfreuen können. In despotischen Reichen genügt ein Machtwort des Herrschers, um den ärmsten, niedrigsten Sklaven zur Allgewalt zu erheben, weil dort im Grund der Regent allein Eigenthümer und frey ist. Bey uns klebt an dem Begriffe von Sklaverey, Knechtschaft, ein Schandmal, welches selbst ausgezeichnete Verdienste nur mühsam verlöschen. Am wenigsten sind Anstalten, die von der Gunst und Willkühr eines Herrschers abhängen, zu Pflegerinnen dauerhafter fortschreitender Kultur geeignet. Was läßt sich demnach von dem Ansehen und Einfluß solcher Oberhirten und Seelsorger erwarten, die keine selbstständige Existenz im Staate haben, die kein Eigenthum besitzen, sondern vom Solde leben. Der wichtigste Vortheil, welchen dem Staat die Religion gewährt, ist ihre feyerliche Sanktion, durch die der Wille der Regierung den Völkern als Wille Gottes erscheint. Wie können aber die Organe, welche diese Sanktion verkünden, das allgemeine Vertrauen erwarten, wenn sie im Solde des Staats, und in Allem von dessen Befehlen abhängig sind? — Eines der wichtigsten Ergebnisse der neuesten politischen Umwälzungen ist die Tendenz der Völker nach einer zweckmäßigen Repräsentation bey der Theilnahme an der Gesetzgebung und an der Bestimmung der öffentlichen Lasten. Wie kann die Geistlichkeit von dieser Repräsentation ausgeschlossen werden, ohne

sie unter die andern Klassen der Staatsbürger tief herabzusetzen? Vielleicht wendet man ein, als Landstand werde der Geistliche zum Nachtheil seines Berufs in die Angelegenheiten dieser Welt hineingezogen. Aber warum sollte die Theilnahme an den schönsten irdischen Interessen der Völker dem Berufe des Geistlichen Abbruch thun? Sollen ihm diese Interessen fremd bleiben? oder ist es des Menschen Natur gemäß, daß er sich für Gegenstände verwende, die außer seinem Gesichtspunkte liegen, weil sie sein Interesse nicht mit berühren? In allen Staaten von Europa ward ursprünglich dem geistlichen Stand der erste Rang unter den Reichs- oder Landständen zuerkannt. Vorzüglich dieser Einrichtung verdankten die Völker die Behauptung ihrer Freyheit, indem die geistlichen Reichsstände im Kampfe zwischen despotisch gesinnten Königen und nach Unabhängigkeit strebenden Großen mehrentheils die Vermittlung ausübten, und dem Misbrauche der Gewalt von beiden Seiten mit edler Freymüthigkeit sich entgegensetzten. Auch wären ohne diese Einrichtung die Regenten selbst in den meisten Ländern bloße Vasallen von Rom geworden. Nur England machte hierinn im Mittelalter eine Ausnahme. Aber hier begünstigte die inländische Hierarchie die Anmaßungen des römischen Hofes nur deswegen so sehr, weil die Könige durch Demüthigung der Reichsstände die politische Freyheit der Nation niederzudrücken gedachten.

Gestehen muß man freylich, daß der Anspruch einiger Päbste auf eine Oberherrschaft über alle Reiche der Welt auch die Geistlichkeit in manchen Staaten zu Unternehmungen der Herrschsucht verleitet habe. Dies hat der Religion, es hat der Geistlichkeit selbst unselig geschadet; es hat das Zutrauen zu ihr bey den Regenten und Völkern geschwächt, und zwischen den geistlichen und weltlichen Stand den Zunder einer Zwietracht geworfen, welche die Ruhe der Staaten so oft zerstört, und zwey Stände, die ihrer Bestimmung nach Eines Sinnes für Recht und Wahrheit sich verwenden sollten, in einen Kampf verwickelt, der sich je länger je mehr zum Nachtheil des geistlichen Standes entschied. Die Behauptungen päbstlicher Machtvollkommenheit, wovon die Bulle in Coena Domini als ein kurzer Inbegriff anzusehen ist, veranlaßten auf der andern Seite das Bestreben nach Vereinigung der geistlichen Gewalt mit der weltlichen; ein Bestreben, das in den Maasregeln und Verfügungen der Souveraine, besonders seit der Reformation immer klarer zum Vorschein kam, und von den Hofkanonisten mit jener scharfsinnigen Gelehrsamkeit unterstützt wurde, die dem Kirchenrecht eine ganz neue Gestalt verlieh. Die Politik schwankt, zwischen der frostigen Gleichgültigkeit gegen die Religion und der Einsicht ihres Vortheils für den Staat, in Widersprüchen hin und her. Die Gleichgültigkeit hemmt den Schutz und erkältet die Theilnahme, welche sie den religiösen Anstalten und der religiösen

Bildung der Völker widmen könnte. Die Einsicht vom politischen Nutzen der Religion verleitet sie oft, sich unberufen zum Schiedsrichter der innern Angelegenheiten des Heiligthums aufzuwerfen. Auf der andern Seite scheint zu Rom der Wahn von päbstlicher Machtvollkommenheit, ohne Scheu vor dem Licht des Zeitalters, wieder zu erwachen; eine Erscheinung, die billig jeden Unbefangenen befremdet, den die Tugenden Pius VII. mit Verehrung erfüllen. So wenig das Kirchenrecht, welches sich auf die falschen Dekretalen stützt, dem reinen Geiste des Evangeliums entspricht, so enthält doch dasjenige Kirchenrecht, welches nach der Politik der Höfe gestaltet wurde, auch manche Behauptung, die sich mit den reinen Grundsäzen der katholischen Kirchenverfassung nicht in Einklang bringen läßt. Aus der Kollision beider Extreme ist eine Verwirrung in dem Kirchenwesen hervorgegangen, die es jezt den Nüchternen und Vernünftigen auf beiden Seiten sehr erwünschlich macht, daß eine aufrichtige Ausgleichung zu Stand kommen möge.

Die Geschichte Deutschlands hat im Verlaufe von eilf Jahrhunderten nur zwey Konkordate mit dem päbstlichen Stuhl aufzuweisen: Das von Kaiser Heinrich V. mit Calixt III. zur Beendigung des großen Investitur-Streits, und das vom Kaiser Friederich III. mit Nicolaus V. zur Berichtigung der durch Annahme der Beschlüsse des Kirchenraths von

Basel gleichsam schon zu Befugnissen erwachsenen alten Forderungen der deutschen Kirche.

Jezt ist es nicht um Beilegung einer besondern Streitigkeit, sondern um die völlig neue Begründung der deutschen Kirche, deren vormalige Verhältnisse größtentheils aufgehört haben, zu thun. Nicht unbenutzt wird hoffentlich dieser Anlaß vorübergehen zu einer zweckmäßigen Ausgleichung der bisher streitigen Verhältnisse zwischen Rom und der deutschen Kirche, und zwischen den Rechten des Altars und denen des Throns.

Um sicher zum Ziel zu gelangen, ist es rathsam, die Forderungen an den Römischen Hof, dessen Eifer in Bewahrung der von ihm bisher ausgeübten Befugnisse durch die Erfahrung der vier letzten Jahrzehnte vielleicht mehr als je zur Beharrlichkeit gestimmt ist, nicht höher zu stellen und weiter auszudehnen, als ohne gegründete Besorgniß, das ganze Geschäft daran scheitern zu sehen, geschehen kann. Klugheit empfiehlt daher, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem erwähnten Hofe sich dermal kein günstiger Erfolg erwarten ließe. Es kann daher genügen, wenn das künftige Konkordat in Hinsicht solcher Gegenstände, welche die Prätensionen des Römischen Hofes betreffen, die nothwendigsten Bestimmungen enthält, ohne welche die Freyheit der deutschen Kirche nicht bestehen könnte, und daß in die übrigen Artikel des Konkordats wenig-

stens keine, dieser Freyheit nachtheilige Bestimmung aufgenommen werde.

Manche sonstige Verhältnisse, welche die freundliche Zusammenwürkung von Staat und Kirche verlangten, können durch ein organisches Gesetz in Uebereinstimmung der Interessenten in Deutschland festgesetzt werden, ohne daß davon in dem Konkordate mit dem päbstlichen Stuhl Erwähnung geschehe.

Von der größten Wichtigkeit ist die Aufstellung einer richtigen Gränzlinie zwischen den drey Arten von Gegenständen,

1. die für das Konkordat, und
2. die für ein organisches Gesez geeignet sind, und
3. die vor der Hand am beßten dem freundlichen Einvernehmen und der Zeit zur Ausgleichung überlassen bleiben.

Plane der Verfinsterung und Unterdrückung sind auch unsrer Zeit nicht fremde. Dadurch, wähnt Mancher, werde der Rückgang der Zeit bewirkt, und die Rückkehr solcher Umwälzungen auf immer abgewehrt, die der Menschheit so viel Unheil gebracht. Dies sey, meynen sie, die würdigste Belohnung der Völker für ihre großen Anstrengungen zur Abschüttelung fremden Joches. Werden sich aber auch die Völker mit solchem Lohn begnügen? werden sie sich jezt für Recht und Freyheit gleichgültig zeigen, von denen sie im großen Kampfe begeistert wurden? Wahrscheinlich ist dies nicht. Vielmehr dürfte das

Ankämpfen von Freyheit und Recht nur eine desto kräftigere Vereinigung zur Behauptung derselben hervorrufen, und beweisen, daß die vieljährige Schule des Leidens, wenn für die Großen, doch keineswegs für die Völker fruchtlos geblieben. Die Künste mistrauischer Herrschsucht werden zwar noch manchen Kampf zwischen Licht und Finsterniß erregen. Dies wird mittelbar nutzen; es wird die Einsichten berichtigen, Uebertreibungen zurückscheuchen und Mäßigung befördern. Aber die Ideen des Wahren und Guten werden im Kampfe nicht untergehen, sondern sich kräftigen und läutern. Die sanfte Vermittlung der Kirche kann hier den Sieg der Menschheit sehr erleichtern. Indem sie die Religion in ihrem reinen Glanze darstellt; indem sie mit dem gleichen Muthe den Unglauben und den Aberglauben bekämpft, wird sie dem Fanatismus die Nahrung und die Waffen, und der Tyranney den heiligen Deckmantel entziehen; sie wird durch ihr Beyspiel von Milde und Mäßigung die von Leidenschaft geblendeten Gemüther zur Aussöhnung stimmen; ihre Lehren und Ermahnungen werden das Band des Vertrauens zwischen Regenten und Völker wieder befestigen, und den erstern deutschen Sinn für Recht und Wahrheit, den andern Liebe gesetzmäßiger Ordnung einflößen.

II.

Ueber den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund.

§. 1.

Als Haupt-Erfordernisse einer guten Kirchen-Einrichtung in Deutschland werden wohl folgende anerkannt werden:

1.) Daß sie ein harmonisches Verhältniß und Zusammenwürcken der politischen und geistlichen Gewalten zur Beförderung des sittlich religiösen Wohls der Völker begründe.

2.) Daß sie die deutschen Bischöfe in den Stand setze, durch ihr Ansehen und ihre freye Würksamkeit die ächte Religiosität und die geistige Bildung der Völker stets zu befördern.

3.) Daß sie in alle dem unter den deutschen Bischöfen gleichförmige Gesinnungen und Zusammenstimmung zu ebenmäßigem Verfahren unterhalte.

4.) Daß sie dem Episkopat in Deutschland gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmassungen der Römischen Kurie würcksamen Schutz gewähre.

§. 2.

Wollte man eine solche Kirchen-Einrichtung durch Privat Konkordate zwischen den einzelnen deutschen Höfen und dem Römischen zu Stande bringen, so würde man den Zweck gewiß verfehlen. Denn

1.) Würde dieser Weg dem Römischen Hofe die größte Leichtigkeit verschaffen, das Divide et impera zu spielen.

2.) Könnte die Unterhandlung eines einzelnen deutschen Hofs mit Rom nie den imponirenden Eindruck machen, den sich die Unterhandlung des ganzen Deutschen Bundes versprechen dürfte.

3.) Würde auf solche Art keine Gleichförmigkeit in der Kirchen-Einrichtung erzielt werden.

4.) Jede unpassende und unzeitige Nachgiebigkeit eines einzelnen deutschen Hofs würde gleich ein Beyspiel aufstellen, welches nicht leicht ohne nachtheiligen Einfluß auf andere deutsche Staaten bleiben könnte.

Um zu einer für Deutschland gedeihlichen Kircheneinrichtung zu gelangen, ist ein Konkordat des deutschen Staaten-Bundes mit dem päbstlichen Stuhl das angemessenste und sicherste Mittel.

Man wird aber am sichersten ein solches Konkordat zu Stande bringen, wenn jezt schon festgesetzt wird, daß ohne Verzug eine von der obersten Bundesbehörde niedergesetzte Deputation von sachkundigen deutschen Männern das Konkordat entwerfen soll, damit der von der obersten Bundesbehörde genehmigte Entwurf Seiner Päbstlichen Heiligkeit zur Beistimmung vorgelegt und annehmlich gemacht werden möge.

§. 3.

Wie einer jeder andern gesellschaftlichen Verbindung, ist auch der deutschen Kirche Einheit und Zusammenhang wesentlich.

Nur dadurch wird die deutsche Kirche

1.) Die ihr zur nützlichen Würksamkeit nöthige Selbstständigkeit und Würde erlangen.

2.) Den Anmassungen der Römischen Kurie hinreichenden Widerstand leisten können, und

3.) Im Stande seyn, eine reine Disziplin zu handhaben, und gemeinsames Fortschreiten in der wahren Bildung der Völker zu befördern.

Eben zur Erleichterung dieser wichtigen Zwecke verlangt das Wohl der deutschen Kirche einen Primas unter den Bischöfen.

Ohne Primas, der das Band der Einheit in dem deutschen Episkopat befestige, die Relationen der Bischöfe mit Rom unterstütze, in vorkommenden Fällen die Versammlungen der deutschen Kirchenvorsteher präsidire, und nach Erforderniß ihre Gerechtsame vertheidige, würde

die Deutsche Kirche in jeder Hinsicht in einer ungünstigern Lage, als die Kirche jeder andern Nation sich befinden. Sie würde kaum auf den Namen einer Nationalkirche Anspruch machen können. Sie würde keinem Angriff auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden oder von Römischen Kurialisten geschehen, lange würksame Gegenwehr zu leisten vermögen. Die Nachgiebigkeit und Schwäche des Einzelnen würde den Nachtheil des Ganzen nach sich ziehen. Planlose und inkonsequente Neuerungssucht würde freyen Spielraum erhalten. Allen noch so wohl gemeinten und nothwendigen Verbesserungen würde der feste Haltungspunkt fehlen. Das Gute, wenn es gleich allgemein gefühltes Bedürfniß wäre, stühnde isolirt, weil es ihm an dem Organ mangeln würde, um sich gehörig zu verbreiten. Die Freyheiten der deutschen Kirche würden sich bald verlieren, indem der bloße Buchstabe sie nicht schützen könnte. Die deutschen Bischöfe würden allmählig in die Dependenz von der Römischen Kurie herabsinken, in welcher ein großer Theil der Bischöfe in Italien sich befindet. Deutschlands politisches Interesse sträubt sich gegen eine solche Abhängigkeit seiner Bischöfe, welche sie zu willenlosen Werkzeugen der Politik des Römischen Hofes machen würde, auf deren Mitwürkung daher Vaterland und Verfassung keine sichere Rechnung machen könnten. Dieser Abhängigkeit sträubt nicht minder

das Interesse der Religion und der deutschen Kirche sich entgegen.

Dagegen hat von der Aufstellung eines Primas kein einzelner deutscher Bundes-Staat das Mindeste zu besorgen. Durch seine Würksamkeit wird die Würksamkeit keines einzelnen deutschen Bischofs oder Erzbischofs geschmälert, beeinträchtigt oder gestört, sondern vielmehr nur befördert und beschirmt. Als Erzbischof hätte der Primas nur die nämliche Jurisdiction wie die andern deutschen Erzbischöfe in ihrer Provinz, indem die Appellationen in jeder Provinz an den betreffenden Erzbischof zu gelangen hätten. Wenn sich aber ein Bischof oder Erzbischof gegen den andern ungebührliche Eingriffe herausnehmen würde, so wäre der Primas die erste Instanz zur kanonischen Entscheidung oder gütlichen Beylegung des Zwists. Durch eine solche Einrichtung würde dann manchem Rekurs nach Rom vorgebeugt, der immer mit Weitläufigkeiten verbunden zu seyn pflegt.

Noch ein vorzüglich wichtiger Vortheil kann mittelst eines Primas der deutschen Kirche erzielt werden, nämlich die Beseitigung der nicht geringen Verlegenheit, welche schon mehrmal in verschiedenen Ländern entstanden ist, wenn der Päbstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion und der wesentlichen Kirchenverfassung fremde sind, die kanonische Bestätigung verweigert.

Wenn nämlich ein Primas existirt, so kann festgesetzt werden, daß derselbe den sogenannten Inquisitionsprozeß über jeden zum Bischof Ernannten mit Zuzug des betreffenden Erzbischofs und des ältesten Bischofs der Provinz mit der Würkung zu führen habe: Daß, wenn der Ernannte bey dieser Untersuchung für fähig und würdig erkannt worden ist, Se. Päbstliche Heiligkeit die Bestätigung nicht verweigern können, sondern, im Fall der dennoch erfolgenden Verweigerung, zwar noch Vorstellungen einzutreten, sofern aber diese fruchtlos blieben, der Primas der deutschen Kirche nach Verfluß des kanoni= Termins, die kanonische Bestätigung zu ertheilen habe; eine Einrichtung, die den Verordnungen der allgemeinen Concilien von Nicäa und Konstantinopel, und der Praxis der zwölf ersten Jahrhunderte des Christenthums ganz entspricht.

Zur selbstständigen, angemessenen Dotation des geistlichen Primas, bietet sich gegenwärtig die schönste Gelegenheit dar, ohne daß sie irgend einem der erlauchten Souveraine des Deutschen Staaten=Bundes zur Last fiele.

Maynz ist wieder mit Deutschland vereinigt. Als deutsche Bundesfestung wird Maynz wahrscheinlich Kaiserliche oder Bundes=Besatzung erhalten, und ist mithin keineswegs geeignet, der Souverainität irgend eines der mächtigen Häuser in Deutschland unterworfen zu werden.

Der Natur der Sache, dem Interesse des ganzen Bundes, und sicher auch den Wünschen der Stadt Maynz, die wohl auch Berücksichtigung verdienen, würde am beßten entsprochen, wenn der Sitz des Primas wieder nach Maynz verlegt, und ihm zur Dotation die Stadt, nebst den noch vorhandenen Besitzungen des ehmaligen Kurfürsten von Maynz auf dem linken Rheinufer, ferner die Besitzungen des Domkapitels zu Aschaffenburg, und allenfalls ein Antheil an dem noch disponibeln Rheinschiffahrts-Oktroy eingeräumt würden. Sollte aber Maynz einer andern Bestimmung vorbehalten seyn, so wird noch immer unter mehrern Auskunftsmitteln die Auswahl offen bleiben.

So könnte unter andern Regensburg gleichfalls zum Sitz des Primas sehr geeignet bleiben, zumal wenn diese Stadt zum Sitz der obersten Bundesbehörde auserseheu würde.

Ohnehin hat die Krone Baiern jetzt die angemeßenste Stellung auf das gesammte katholische Kirchenwesen in Deutschland, durch sein Beyspiel und auf dem Wege freundlicher Verhandlung wohlthätig einzuwirken. Baiern beherrscht den größten Theil der katholischer Völker Deutschlands. Es begreift die meisten Bisthümer in sich. Es ist im Besitze der herrlichsten Mittel der Kultur, der schönsten Bildungsanstalten; es ist eine aufstrebende Bewegung in den Kräften der Nation.

§. 4.

Zur Basis der künftigen Eintheilung der Bisthümer in Deutschland kann unbedenklich angenommen werden, daß so viel möglich die bis 1803. bestandenen Bisthümer erhalten werden sollen, wenn nur die den Umständen angemessene Berichtigung der Diözesangrenzen, und nach Erforderniß die Versetzung eines Bischofsitzes oder die Errichtung eines neuen vorbehalten wird. Die deutschen Bisthümer waren bisher von solchem Umfange, daß sie (wenige ausgenommen, z. B. Fuld, Corvey und Passau) keine größere Ausdehnung zulassen, wohl aber mehrere eine Beschränkung ihrer Grenzen erfordern dürften.

Für die möglichste Beybehaltung der alten Bisthümer, als Basis, spricht

1.) Das ehrwürdige Alterthum, das bis zu der Einführung des Christenthums hinaufreicht.

2.) Das Vorhandenseyn der zu den Bisthumsanstalten erforderlichen Gebäude an Orten, wo bisher die Bischöfe residirten.

3.) Die Abgeneigtheit des Römischen Hofs, uralte Bisthümer aufzuheben.

4.) Die Unmöglichkeit, einen andern Maaßstab der Bisthümereintheilung als bessere Basis vorzuschlagen.

Denn

1.) Die Annahme einer gewissen Seelenzahl ist in jeder Hinsicht ein schwankender Maaß-

stab: Ein größeres Land kann eine bey weiten geringere Bevölkerung haben, als ein kleineres. Sodann kann die Seelenzahl in einem Lande in der Folge der Zeiten sehr ab= oder zunehmen, u. s. w.

2.) Die Territorial=Grenzen biethen ebenfalls keinen bleibenden Maaßstab dar. Denn

3.) Sie sind sehr veränderlich, und

4.) Giebt es in Deutschland noch mehrere Staaten, deren Umfang für ein besonderes Bisthum zu klein ist, oder die eine zu geringe Anzahl Katholiken enthalten, um ein eigenes Bisthum zu errichten.

§. 5.

Unsere Kirchengesetze erfordern in jedem Bisthum neben dem Bischof ein Domkapitel. Dieses ist an die Stelle der Aeltesten getreten, welche in den ersten Zeiten des Christenthums den Rath des Bischofs bildeten.

Die Bestimmung des Domkapitels verlangt, daß der Bischof bey allen wichtigen Angelegenheiten seines Kirchsprengels dasselbe zu Rath ziehe; daß er dessen Mitglieder mit einzelnen Theilen der Bisthumsverwaltung beauftrage; endlich daß das Kapitel bey Erledigung des bischöflichen Stuhls nach kanonischer Vorschrift für die Bisthumsverwaltung Sorge trage, und auch an der Wiederbesetzung gesetzmäßigen Antheil nehme.

§. 6.

Von nicht geringerer Wichtigkeit sind die Pflanzschulen der Geistlichkeit, die Seminarien. Eines der dringendsten Bedürfnisse sind solche Anstalten, damit stets eine hinreichenbe Anzahl von fähigen und würdigen Seelsorgern und Schullehrern nachgezogen werde.

Der Aufwand, der für solche Anstalten gemacht wird, so ferne sie ihrem Zweck entsprechen, bringt hundertfältige Früchte. Ihre Wichtigkeit für die Wohlfart der Gesellschaft ist von der größten Ausdehnung. Unübersehbar ist der Schade, den unwissende oder ungesittete Geistliche anrichten; unbegrenzt der Segen, den rechtschaffene und gut gebildete Seelsorger verbreiten. Die unentgeldliche Unterhaltung der bedürftigen Zöglinge geistlicher Seminarien ist ein nur sehr mäßiger Ersatz für den Verlust so mannigfaltiger Erleichterungen, welche die reichen Abteyen armen studierenden Zöglingen darboten.

Mehrere Bisthümer in Deutschland sind schon mit treflichen, reichlich ausgestatteten Seminarien versehen. In andern ist ihre Stiftung noch unzureichend.

Jedes Bisthum bedarf eines Seminars. Denn unmöglich kann ein Bischof für die Seelsorgsverwaltung verantwortlich seyn, wenn ihm das wesentliche Mittel abgeht, um sich der zweckmäßigen Ausbildung der Seelsorger zu versichern.

§. 7.

Die deutsche Kirche darf mit allem Grund auf eine ansehnliche Dotation ihrer Anstalten Anspruch machen.

Sie war bis 1803. unter allen Kirchen die reichste an Gütern und weltlicher Macht. Alles dies hat sie den Forderungen der Politik zur Erhaltung des Friedens zum Opfer gebracht.

Der Reichsrezeß von 1803. verspricht aber eine neue Dotation der Bisthümer. Die Verbindlichkeit dazu haftet als heilige Schuld auf den säkularisirten geistlichen Staaten.

Den Anlaß zu den Säkularisationen gab der Verlust der Länder auf dem linken Rheinufer, für welche die deutschen Fürstenhäuser Entschädigung verlangten.

Diese Länder sind jezt wieder erobert, und mit Deutschland vereinigt. Mäßig ist in solchen Verhältnissen die Forderung der deutschen Kirche, daß eine ansehnliche Ausstattung ihrer Anstalten möchte bestimmt werden. Die deutschen Staaten können dabey selbst nur gewinnen. Denn die ächte Grundbildung des Volks hängt vorzüglich von der Beschaffenheit dieser Anstalten ab. Rohe und unwissende Seelsorger sind die ärgste Landplage. Ausserdem daß sie unfähig sind, zur bessern Bildung des Volkes mitzuwürken, sind sie noch das stärkste Hinderniß derselben.

Wie die Welt einmal beschaffen ist, bedarf ein Bischof des äussern Ansehens, um seine

Bestimmung mit Würde zu erfüllen. Zu ihm nimmt der Dürftige, der Verlassene, nimmt jede Anstalt, welche geistigen Zwecken, oder der Linderung des menschlichen Elends gewidmet ist, die erste Zuflucht. Von ihm erwarten sie Hülfe und Unterstützung. In jeder Art von Wohlthätigkeit soll er das Beyspiel geben.

Was die Räthe des Bischofs, die Mitglieder des Domkapitels betrift, so geziemet es sich, daß sie in einer solchen Lage sich befinden, die sie der Nahrungssorgen überhebt, und in den Stand setzt, mit Anstand zu leben, und sich ganz ihrem Berufe zu widmen. Auch muß dem Staat daran liegen, daß jederzeit Männer aus den ersten Klassen in den geistlichen Stand treten. Denn dadurch am Beßten läßt sich verhindern, daß die bessere Bildung, Adel der Denkungsart, und liberale Ansichten unter der Geistlichkeit erhalten, und weder durch die Roheit, welche den Leuten von niederer Herkunft gewöhnlich anklebt, noch durch die Einseitigkeit der Begriffe, welche die Entferntheit von der gebildeten Welt, und der Mangel an politischen Ansichten nach sich ziehen, verdrängt werden mögen.

§. 8.

Das ihnen nöthige Ansehen im Verhältnisse mit den andern Klassen im Staate werden aber der Bischof und sein Kapitel nicht wohl behaupten, wenn sie nicht als selbstständige Gutsbesitzer mit den andern Ständen in

näherer Berührung stehen, und als Mitglied der Landstände einen verfassungsmäßigen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausüben. Dem Staat muß selbst daran liegen, daß die Bischöfe und Domkapitel Gutsbesitzer und Landstände seyen, weil sie dadurch in das gemeinsame Interesse des Vaterlands verflochten werden, und an den Vortheilen und Lasten der Staatsverwaltung unmittelbaren Antheil nehmen.

Die Kirche ist kein blos ideales Wesen. Ihr Reich ist zwar nicht von dieser Welt; aber sie ist doch in dieser Welt und für sie. Mithin liegt es daran, daß sie sich in einer Lage befinden, die den Verhältnissen und Bedürfnissen der Welt entspricht. Ihr Zweck ist, die Funken des Göttlichen in der Menschheit zu beleben, und sie zur Wahrheit und Tugend zu erziehen. Dazu bedarf sie einer von der Welt unabhängigen Wirksamkeit, und diese ist in dieser Welt an den Besitz eines unantastbaren Eigenthums gebunden. Bey Völkern, deren Verfassung auf Grund und Boden beruht, ist nur der als ein wahrhaft Freyer geachtet, der Grund und Boden besitzt. Das weltliche Besitzthum der Kirche ist demnach die äußere Gestalt, an welcher man die Bürgschaft ihres unabhängigen Wirkens erkennt.

Die reichlichste Besoldungen aus der Staatskasse können die Vortheile, welche der eigene Güterbesitz mit Selbstverwaltung mit sich bringt, keineswegs aufwiegen. Die Kirchlichen Anstal-

ten sind von der Art, daß das Bedürfniß derselben bey allem Wechsel der Zeiten fortbesteht. Sie verlangen mithin auch eine Grundlage, die gegen die gewöhnliche Wandelbarkeit der Umstände Sicherheit gewährt.

Gehalte aus den Staatskassen gerathen nicht selten wegen unvorhergesehenen Staatsausgaben ins Stocken, und können schon für sich selbst nicht zum Voraus auf alle Zukunft fixirt werden, da der Werth des Geldes und der Preis der Dinge einer beständigen Ebbe und Fluth unterworfen sind.

Der Beruf des geistlichen Standes fordert von ihm eine freye, unabhängige Seele, indem er ihm ein anderes Reich, als das irdische dieser Welt zum Ziele seiner Bestrebungen vorstellt. Eben deßwegen ist es nicht gut, wenn der geistliche Stand in Hinsicht seiner Subsistenz in einer solchen Abhängigkeit von der Willkühr des weltlichen Arms steht, welche mit Besoldungen verbunden wäre.

Uebrigens läßt sich auch nur dann, wenn die Dotation in Realitäten besteht, erwarten, daß mit der Zeit Zustiftungen geschehen werden. Bleibt alles geistliche Gut für immer verschlungen, oder, was Eines ist, geschehen jetzt keine solide Dotationen, so wird der so sehr erloschene Stiftungstrieb nimmermehr erwachen.

§. 9.

Von der höchsten Nothwendigkeit ist, daß das Pfarr- Schul- und Stiftungs-

Vermögen, das in den deutschen Staaten noch besteht, sichergestellt werde.

Die meisten katholischen Staaten Deutschlands stehen jezt unter protestantischen Regenten. Die persönliche Denkart dieser Regenten berechtigt zwar zum größten Vertrauen. Aber sie macht eine gesetzliche Versicherung nicht überflüßig. So wenig es in den Gesinnungen der Katholiken liegt, daß den Protestanten der Besitz und Genuß ihres Kirchen- Schul- und sonstigen Stiftungsguts geschmälert oder gestört werde, so gerecht ist ihre Forderung von Gewährleistung der Unverletzlichkeit ihres Eigenthums.

Die Selbstverwaltung ihres Siftungs-Vermögens ist ein Recht, welches jede Konfession als wesentlich und unveräusserlich reklamirt. Die Staatsverwaltung des Kirchenguts und der milden Stiftungen, eine willkührliche Ausdehnung des Rechts der obersten Aufsicht, ist äusserst kostspielig und gewährt die Sicherheit bey weitem nicht, die gemäß der Erfahrung so vieler Jahrhunderte bey der Verwaltung durch jene, denen der Stifter sie unentgeldlich oder gegen ein geringes Honorar übertragen hat, statt fand.

Wo die Stiftungen unter Staatsverwaltung gezogen worden sind, hat die Erfahrung erwiesen, daß der Stiftungsfond immer mehr zusammenschwand, und zulezt zur nothdürftigen Bestreitung der Stiftungszwecke nicht mehr zureichte, während er vorhin jährlich Vieles vor-

schlug, und Ersparnisse machte, die zu wohlthätigen Vorschüssen an Privaten oder an den Staat selbst Mittel darbothen.

Zum Gegenstand der Finanzspeculationen sind die frommen und milden Stiftungen nicht geeignet. Diese leisten, was der Staat aus eigenen Mitteln zu leisten nicht vermag; sie ersetzen so manches Mangelhafte in der Staatshaushaltung; sie sind der Menschheit heiliges Eigenthum.

Der Staat ist berufen, nicht es zu verwalten, nicht darüber nach Gutbefinden zu verfügen, aber es vor jedem Mißbrauch und jeder unbefugten Antastung in Schutz zn nehmen.

Eine haltbare und zweckmäßige Kircheneinrichtung gehört zu den größten Wohlthaten, die der Menschheit erwiesen werden können; sie setzt die beiden Behörden, wovon die eine die innere sittlich religiöse Ordnnng, die andere aber die äussere, polizeiliche und rechtliche Ordnung zum Zwecke hat, in freundliches Einvernehmen; sie bewürkt, daß Staat und Kirche sich zur Forderung alles dessen, was die Wohlfahrt der Völker verlangt, die Hände biethen; sie verscheucht das unselige Mistrauen zwischen Staat und Kirche, indem sie sowohl den Vorwurf des Staats: als bilde die Kirche einen Statum in Statu, als die Beschwerde der Kirche: der Staat behandle sie wie eine Dienstmagd, vollkommen beseitigt.

Durch eine richtige Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche, wird einer Menge von Unordnungen begegnet, die Pflicht des Bürgers und des Christen in Einklang gebracht, und jeder vermocht, Gott zu geben, was Gott, und dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt.

§. 10.

Damit endlich die Verfassung der deutschen Kirche im Ganzen und die Beobachung derselben in einzelnen Fällen eine zuverläßige Gewährschaft erhalte, welche sie vor Willkühr und Unordnung bewahre, muß den Erz- und Bischöfen die Befugniß eingeräumt werden, in allen Fällen wo sie ihre anerkannten Rechte oder die kirchliche Verfassung beeinträchtigt finden, den politischen und richterlichen Schutz der obersten Bundesbehörde anzurufen.

Dankbar erinnert sich die deutsche Kirche der wohlwollenden und kräftigen Beschirmung, welche die glorreichen Kaiser aus Habsburgs erlauchten Hause ihr Jahrhunderte lang in mancherley Gefahren angedeihen ließen, und nach eifjähriger Hilflosigkeit erheitert sich ihre Aussicht bey dem Gedanken an den erhabenen Beschützer, welcher ihr von der Vorsehung wieder gegeben ist.

III.

Entwurf eines Konkordats für den deutschen Staatenbund.

I.

Die katholische Religion wird in allen Staaten des deutschen Bundes den Schutz der Verfassung genießen, nnd ihre Unverletzlichkeit und freye Ausübung wird von allen Souverainen des Bundes und von der obersten Bundesbehörde garantirt.

II.

Indem man von dem Grundsatz ausgeht, die seit der Einführung des Christenthums in Deutschland bestandenen Bisthümer, so viel es dermal die Umstände gestatten, zu erhalten, wird festgesetzt:

a.) Es sollen erhalten und respective hergestellt werden die Bisthümer Maynz, Trier, Kölln, Lüttich, Worms, Salzburg, Brixen, Trient, Regensburg, Augsburg, (Konstanz,) Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Münster, Paderborn, und Osnabrück.

b.) Statt des Bisthums Speyer, wird ein Bisthum zu Bruchsal (oder Freyburg) errichtet; ferner wird

c.) Ein neues Bisthum zu Ellwangen errichtet. Dagegen

d.) Erlöschen und werden aufhören die Bisthümer Chiemsee, Corvey, Fuld, Freysingen, und Passau.

e.) Es wird im Einverständniß der Souveraine von der obersten Bundesbehörde ein besonderer Vertrag über die vollständige, den jezigen Umständen und Bedürfnissen angemessene Berichtigung der Diözesan-Grenzen mit dem päbstlichen Stuhl abgeschlossen werden. Einstweilen ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1.) Das neue Bisthum Ellwangen soll alle katholischen Staaten und Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Würtenberg umfassen.

2.) Das Bisthum Maynz soll nebst seinen ehevorigen Umfang das Bisthum Fuld in sich begreifen.

3.) Mit dem Bisthum Münster, wird das Bisthum Corvey vereinigt.

4.) Das Bisthum Worms erhält nebst dem ehevorigen Antheil an den Ländern auf dem linken Rheinufer den Antheil des Bisthums Speyer, der auf dem linken Rheinufer gelegen ist.

5.) Das neue Bisthum Bruchsal (oder Freyburg) umfaßt alle katholische Staaten

und Unterthanen des Großherzogthums Baden nebst den Gebiethen der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

6.) Der bisherige Oesterreichische Antheil des Bisthums Konstanz wird mit dem Bisthum Brixen, der bisherig Bayerische Antheil des Bisthums Konstanz wird mit dem Bisthum Augsburg vereinigt.

7.) Das Bisthum Konstanz, in sofern es bisher der Schweiz angehörte, wird künftig, nebst seinem bisherigen Antheil an der Schweiz, St. Gallen mit einbegriffen, auch die Theile der Kantone Aargau, Solothurn und Basel enthalten, welche bisher zum Bisthum Basel gehörten. Der Sitz des Bischofs wird durch das Konkordat mit der Schweiz bestimmt werden.

8.) Die Bisthümer Trier und Kölln erhalten wieder ihre ehevorigen Grenzen, so fern sie sich nicht in dermal französisches Gebiet erstreckten, und werden noch erweitert durch den preußisch werdenden Antheil des Bisthums Lüttich.

9.) Das Bisthum Freysingen wird nach München verlegt.

10.) Der Bayerische Antheil des Bisthums Passau wird mit Regensburg vereinigt; der Oesterreichische mit Linz.

11.) Die geistliche Jurisdiction geht sogleich mit der Vollziehung des gegenwärtigen Konkordats, von dem Bisthum, welches sie bisher ausübte, auf das bezeichnete Bisthum über.

12.) Die übrigen Bisthümer behalten ihre bisherigen Grenzen, bis die Berichtigung derselben zwischen Seiner Päbstlichen Heiligkeit und der obersten Bundesbehörde verabredet seyn wird.

III.

Zu Erzbischöflichen Sitzen werden bestimmt 1. Maynz (oder Regensburg), 2. Salzburg, und 3. Münster.

Die Provinz von Maynz (oder Regensburg) besteht aus den Bisthümern Maynz, Regensburg, Worms, Trier, Bruchsal, Ellwangen, Eichstädt, Bamberg, München, Augsburg, Würzburg, Konstanz (oder wie das neue Schweizer-Bisthum heißen wird).

Die Provinz von Salzburg umfaßt Salzburg, Trient, Brixen, und Chur.

Die Provinz von Münster besteht aus den Bisthümern Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Kölln, Lüttich (und Breslau).

IV.

Der Erzbischof von Maynz (oder Regensburg) bekleidet die Würde eines Primas der deutschen Kirche. Seine Würde soll der Gerichtsbarkeit keines der andern zwey Erzbischöfe zum Abbruch gereichen. Ihm gebühren aber nachstehende Vorrechte:

1.) Der erste Rang unter den Erzbischöfen.

2.) Der Vorsitz in allen Versammlungen der deutschen Bischöfe.

3.) Die Führung des Informativprozesses über die kanonischen Eigenschaften der neu erwählten Bischöfe vor ihrer Konfirmation, nach der unten folgenden nähern Bestimmung.

4.) Die Korrespondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem Päbstlichen Stuhle sowohl, als der obersten Bundesbehörde.

5.) Das Amt eines Vermittlers in Streitigkeiten zwischen Bischöfen, in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiction.

Bleibt der Versuch der Vermittelung fruchtlos, so ist erst alsdann die Sache zur richterlichen Entscheidung geeignet; und zwar in erster Instanz vor den betreffenden Erzbischof, in zweyter Instanz vor den päbstlichen Stuhl. Sind die streitenden Theile zwey Bischöfe von verschiedenen Provinzen, so ist der Primas die erste Instanz.

V.

In jedem Bisthum wird ein Domkapitel errichtet, welches den ersten und ordentlichen Rath des Bischofs bildet. Das Domkapitel wird überall aus 12. Mitgliedern bestehen, unter denen drey Dignitarien, nämlich ein Domprobst, der zugleich der General-Vicar des Bisthums ist, ein Domdechant, dem die Leitung der Angelegenheiten des Domkapitels zusteht, und ein

Domskolaster, dem die Leitung des Schulwesens obliegen wird, seyn werden.

Einer der Domherren versieht als Prediger die Domkanzel.

VI.

In jedem Bisthum wird wenigst ein Seminar Statt finden, in welchem die Kanditaten des geistlichen Standes sich wenigst vier Jahre lang aufhalten müssen, um sich berufmäßig auszubilden. Die Vorsteher des Seminars hat der Bischof zu erneuern. Mit dem Seminar wird die theologische Fakultät in Verbindung gesetzt [1]. Auch soll in jedem Bisthum für die fehlerhaften Cleriker eine Besserungs-Anstalt errichtet werden.

VII.

Die Dotationen der Bischöfe, der Domkapitel und der Seminarien sollen überall in liegenden Gründen bestehen, worüber dem Bischof und dem Domkapitel die Selbstverwaltung zustehen soll.

VIII.

Die Bischöfe sollen in allen deutschen Staaten den ersten Rang unter den Landständen, und mit diesen gleiche Rechte erhalten. Auch sollen

1) Die theologische Fakultät braucht deßwegen von den andern Fakultäten der Universität nicht getrennt zu werden. Eine solche Trennung wäre nachtheilig.

die Domkapitel bey den Landständen durch den Domdechant als Deputirter mit Sitz und Stimme repräsentirt werden.

IX.

Die Dotation der Erzbischöfe soll dergestalt ausgemittelt werden, daß das reine Erträgniß ihrer Dotationsgüter wenigstens 30,000 fl. beträgt; die Dotation der Bischöfe so, daß ihr reines Einkommen nicht unter 20,000 fl. zu stehen komme.

Das Minimum des Einkommens eines Domprobsten wird auf 5000 fl., das eines Domdechants auf 4000 fl., das eines Domskolasters auf 3000 fl., das eines Domkapitularen auf 2500 fl. bestimmt; den Erz- und Bischöfen und allen Mitgliedern der Domkapitel werden Wohnungen, die ihrer Würde angemessen sind, angewiesen, und für den Unterhalt dieser Gebäude besondere Fürsorge getroffen werden.

X.

Niemand wird zwey Bisthümer oder zwey Domprábenden zugleich besitzen und genießen können, und keine Dispense soll darüber Statt finden und gültig seyn. Die kanonische Residenz der Domherren wird auf 9. Monate festgesetzt.

XI.

Die kanonische Besetzung der Bisthümer hat auf folgende Weise zu geschehen:

Das Domkapitel schlägt inner drey Monaten nach Erledigung des bischöflichen Stuhls, während welchen es nach kanonischer Vorschrift für die Bisthums-Verwaltung Fürsorge zu treffen hat, drey Subjecte vor; der Landesherr wählt aus diesen drey Subjecten eines, welches sodann von dem Domkapitel Sr. Päbstlichen Heiligkeit zur Bestätigung präsentirt wird. Die Konsekration wird inner drey Monaten nach der Konfirmation durch den Erzbischof der Provinz vorgenommen.

XII.

Der Informativprozeß über die kanonische Fähigkeit und Würdigkeit des zu einem Bisthum Präsentirten übertragen Se. Päbstliche Heiligkeit jedesmal dem Primas, mit Zuzug des ältesten Bischofs der Provinz. Die Akten des Informativprozesses sendet der Primas an Se. Päbstliche Heiligkeit, Höchstwelche inner drey Monaten nach Maaßgabe der darinn enthaltenen kanonischen Gründe die Bestätigung des präsentirten ertheilen, oder verweigern.

Erfolgt die Verweigerung aus den in dem Informativprozeß enthaltenen kanonischen Gründen, so wird von dem Landesherrn und Domkapitel ein anderes Subject auf die besagte Art inner vier Monaten in Vorschlag gebracht. Bey der Bestätigung eines neuen Primas vertritt der älteste Erzbischof dessen Stelle.

XIII.

Der Eid, welchen die Bischöfe nach ihrer Confirmation Sr. Päbstlichen Heiligkeit ablegen, wird in folgenden Ausdrücken abgefaßt seyn:

Ego N. nominatus Ecclesiæ N. episcopus promitto et juro Sanctissimo Domino N. Papæ ejusdemque successoribus fidem et canonicam obedientiam juxta decreta et canones universalis ecclesiæ exhibere; jura et auctoritatem ecclesiæ catholicæ defendere et promovere curabo, et divinum munus regendæ ecclesiæ N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus exequi spondeo.

XIV.

Die Domkapitel werden auf folgende Art besetzt werden:

Der Bischof präsentirt dem Landesherrn inner drey Monaten nach Erledigung einer Präbende drey Kanditaten, aus welchen der Landesherr inner drey weitern Monaten einen erwählt.

Niemand kann vorgeschlagen und gewählt werden, der nicht die Theologischen Studien mit gutem Erfolg gemacht; wenigst fünf Jahre in der Seelsorge oder in Bisthums-Geschäften gearbeitet, und sich das Zeugniß eines unbescholtenen Wandels erworben hat.

Auch muß er entweder von altem deutschen Adel seyn, oder die Docktorswürde auf einer deutschen hohen Schule empfangen haben.

Den Domprobst, der immer zugleich General-Vicar (oder Weyhbischof) ist, ernennt der Bischof mit Genehmigung des Landesherrn. Den Domdechant erwählt das Kapitel durch die Mehrheit der Stimmen. Zum Skolaster schlägt der Landesherr ein zu diesem Amte fähiges Subject dem Bischof zur kanonischen Bestätigung vor. Auf erfolgtes Einverständniß zwischen dem Landesherrn und dem Bischof wird er im Kapitel installirt.

Bey Besetzung aller dieser Stellen wird auf den deutschen Reichsadel, ohne sonstiges Verdienst hintanzusetzen, so viel möglich Rücksicht genommen werden. Aber von dem Adelichen, wie von dem Nichtadelichen, werden die oben bezeichneten Eigenschaften erfordert.

XV.

Alle Kuratpfründen sollen gemäß einer Konkursprüfungsordnung dergestalt besetzt werden, daß der Bischof aus den Kanditaten drey fähige und würdige, wenn sich ihrer so viele gemeldet haben, dem Landesherrn oder sonstigen Patron in einer Klassifikation vorschlägt, woraus der Landesherr oder Patron dann einen spätestens inner vier Monaten ernennet und dem Bischof zur kanonischen Institution präsentirt. Nach Verfluß des Termins von vier Monaten tritt das Devolutionsrecht des Bischofes ein.

Die Ernennuug und Versetzung der bloßen Vikarien, Kooperatoren und Pfarrerverweser wird privative dem Bischof überlassen.

XVI.

Bey jedem Domkapitel werden nebst einem Kapellmeister 10. Vikarien, die zugleich zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet sind, für den Gottesdienst in der Domkirche gestiftet. Das Domkapitel übt das Kollaturrecht dieser Pfründen aus.

XVII.

Zur Deckung der Ausgaben für den Gottesdienst und die Unterhaltung der Gebäulichkeiten der Domkirche, wird in jedem Bisthum ein eigener zureichender Fond, wo ein solcher nicht schon vorhanden ist, ausgesetzt werden, den der Bischof und das Domkapitel zu verwalten haben.

XVIII.

Die Ruralgeistlichkeit wird in allen Bisthümern in Dekanatsbezirke oder Landkapitel abgetheilt werden. Der Dekan wird auf den Dreyer-Vorschlag des Kapitels vom Bischof ernennt, und vom Landesherrn, indem er ihn zum Schulinspektor in dem Dekanatsbezirk ernennt, bestätigt.

XIX.

Der Kundmachung bischöflicher Hirtenbriefe und Anordnungen soll von den Staatsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt, auch keine Erwähnung der Landesfürstlichen Genehmigung gefordert werden, sobald ihr Inhalt sich auf geistliche Gegenstände beschränkt.

XX.

In Ansehung des Sakraments der Ehe wird Folgendes festgesetzt.

a.) Die Einsegnung der Ehe wird in Zukunft unter Strafe der Nichtigkeit nie geschehen, bevor die Kontrahenten die Staatserlaubniß erhalten haben. Dagegen

b.) Wird der Staat keine Ehe von Katholiken für gültig anerkennen, die nicht vor der Kirche in vorgeschriebener Form abgeschlossen ist.

c.) Wird der Staat die Ehe zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen nur alsdann als gültig erkennen, wann die nach den beiderseitigen Religionsgrundsätzen wesentlichen Erforderniße erfüllt sind. Da ferner

d.) Dem Bischof bey vorkommenden Nichtigkeitsklagen zusteht, über die Gültigkeit des Ehesakraments zu entscheiden, so wird der Staat mit dieser Entscheidung auch die bürgerliche Gültigkeit oder Nichtigkeit des Ehevertrags verbinden.

e.) Nichtigkeits Erklärungen von Ehen verschiedener Konfessionen, werden nur in Ansehung jenes Theils, nach dessen Konfession diese Nullitätserklärung zuläßig ist, in Beziehung auf das Eheband und die Zulassung einer weitern Ehe rechtliche und bürgerliche Würkungen haben. Endlich.

f.) Wird auch keiner zeitlichen Trennung von Tisch und Bett vom Staat ohne bischöfliche Erlaubniß Statt gegeben werden.

XXI.

Der Päbstliche Stuhl überläßt den Bischöfen die Dispensen in den verbothenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum ersten Grad, ohne zu verlangen, daß dazu jemals besondere Vollmachten von den Bischöfen eingeholt werden müssen.

Die Dispengesuche im ersten Grad müssen vom Bischof untersucht und sodann von ihm dem Päbstlichen Stuhl vorgelegt werden. Dieser überträgt alsdann die Vollziehung der Dispense den Bischof. Dergleichen Dispensen werden vom Päbstlichen Stuhl sowohl, als von den Bischöfen, jedesmal unentgeldlich ertheilt.

XXII.

Die Intercalargefälle der Bisthümer während ihrer Erledigung werden vom Kapitel verwaltet, und ihr Ertrag zum Dotationsfond des Bisthums geschlagen.

XXIII.

Die Intercalargefälle der Kuratpfründen sollen vom Bischof verwaltet und nach Abzug der Verwesungskosten zur Hälfte dem bischöflichen Seminar, zur Hälfte den Schulen der Pfarre zufließen.

XXIV.

Sr. Päbstlichen Heiligkeit werden die Dispensen über zwey volle Jahre an dem zum Empfang der höhern Weyhen vorgeschriebenen

Alter vorbehalten; desgleichen die Dispensen zum freywilligen Austritt aus dem geistlichen Stand. Keine solche Dispens wird aber ohne vorherige Begutachtung des Bischofs ertheilt werden.

XXV.

Der Päbstliche Stuhl wird keineswegs zugeben, daß in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit dem unmittelbaren Appellationszug von den Bischöflichen Gerichten an die Erzbischöflichen ein Hinderniß gelegt werde. Auch wird er keine Appellation mit Uebergehung der Erzbischöflichen Gerichte annehmen. Dagegen soll auch die Appellation in solchen Sachen von den Erzbischöflichen Gerichten an den Päbstlichen Stuhl nicht gehindert werden. Seine Päbstliche Heiligkeit machen sich aber verbindlich, für solche Appellationen deutsche Rechtskundige Männer geistlichen Standes, die auf einer deutschen hohen Schule das Doktorat empfangen haben, als judices in partibus zu bestellen.

XXVI.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in blos religiösen oder Disziplinar-Gegenständen, wird dem Bischof ausschließlich überlassen.

XXVII.

In allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen genießen alle Mitglieder der Geistlichkeit ein privilegirtes Forum.

XXVIII.

In Kriminalfällen geschieht der Informativprozeß eines Geistlichen in Gegenwart eines Bischöflichen Kommissärs, und die Ueberlieferung des Delinquenten von Seite des Bischofs an den weltlichen Richter erst nach Aussprechung des Urtheils, das ihn für schuldig erkannt.

Die Unverletzlichkeit des rechtmäßigen Besitzstands aller Pfarr- Schul- und Kirchengüter und aller frommen und milden Stiftungen wird feyerlich garantirt; und es soll darüber ohne Beistimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Den stiftungsgemäßen Verwaltungsrechten in Hinsicht dieser Güter und Stiftungen soll kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden. Die Abhöre der Rechnungen soll alljährlich in Gegenwart eines Bischöflichen Deputirten geschehen.

XXIX.

Von den geistlichen oder Kirchengütern sollen niemals höhere Abgaben als von den Gütern der Layen verlangt, und es soll bey der Besteuerung von dem Einkommen die Congrua sustentatio des Pfrundinnhabers oder der Kirche oder Stiftung zum Voraus in Abzug gebracht werden.

XXX.

Das gegenwärtige Konkordat soll einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deut-

schen Bundes und jedes einzelnen Bundesstaats ausmachen, und es wird unter den Schutz der obersten Bundesbehörde gestellt. Auch werden das oberste Bundesgericht und alle Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten verbindlich gemacht, sich genau an dasselbe zu halten.

XXXI.

Alle Gesetze, Verordnungen Dekrete, die in verschiedenen deutschen Staaten bestehen mögen, verlieren, in so ferne sie mit dem gegenwärtigen Konkordat nicht in Einklang stehen, ihre Gültigkeit und verbindende Kraft.

IV.

Entwurf eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche.

1. Keine Bulle, kein Breve und keine Verordnung von Sr. Päbstlichen Heiligkeit oder von Päbstlichen Behörden darf kundgemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erz- und Bischofs die Bewilligung dazu ertheilt hat [1]).

2). Die Bischöfe haben den Entwurf der von ihnen kund zu machenden Hirtenbriefe jedesmal der Landesregierung vorzulegen. Diese wird aber der Kundmachung kein Hinderniß entgegensetzen, sobald nichts darinn enthalten ist, was der guten Ordnung und Ruhe im Staate nachtheilig seyn könnte [2]).

1) Diese Anordnung bleibt noch immer eine nothwendige Maaßregel, die aber in Deutschland nur dann den Zweck erst erreicht, wenn sie für alle deutschen Staaten verbindlich ist.

2) Ist eine Regierung von den persönlichen Gesinnungen eines Bischofs ganz versichert, so wird es sie und den Bischof ehren, wenn sie einen noch weit beschränktern Gebrauch des Placet macht.

3.) Kein Mönchsorden, der gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten nicht besteht, soll in einen derselben ohne Bewilligung der obersten Bundesbehörde eingeführt werden dürfen [3].

4.) Niemals und nirgendwo darf einer Exemtion von der ordentlichen Bischöflichen Jurisdiktion statt gegeben werden.

5.) In den Frauen-Klöstern sollen in Zukunft nirgendwo vor erreichtem 50. Lebensjahr lebensländliche Gelübde abgelegt werden dürfen. Bis zu diesem Alter können die Gelübde nur von 3. Jahr zu 3. Jahr erneuert werden [4].

6.) Wenn Se. Päbstliche Heiligkeit einen Legaten oder Nuntius nach Deutschland abordnen, so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht die oberste Bundesbehörde seine Vollmachten eingesehen hat. Einem solchen Legaten oder Nuntius darf nirgend gestattet werden, in die Befugnisse der Bischöfe einzugreifen oder sich eine mit der ihrigen konkurrente Jurisdiktion anzumassen [5].

---

3) Niemals nothwendiger als jetzt, wo Schwärmerey und falsche Frömmigkeit den Unfug, der mittelst der Orden getrieben ward, wieder sehr erleichtert.

4) Frauenklöster können heut zu Tag in Deutschland einzig nur für Erziehung und Krankenpflege ferner bestehen. Diesen edeln Zwecken, welche die reinsten Absichten und zugleich besondere Fähigkeiten verlangen, wären die lebenslänglichen Gelübde offenbar hinderlich.

5) Der Nutzen, den die Nuntien nach der Geschichte Deutschland gebracht, könnte nicht wohl zum Beweggrund ihrer fernern Zulassung dienen. Allein der Schade, den sie gestiftet, ist nicht in ihrem

7.) Die Rechnungen über die Fonds der Kirchen und der frommen und milden Stiftungen sollen aller Orten jährlich in Gegenwart von Landesherrlichen und Bischöflichen Commissarien abgehört werden. In den einzelnen Pfarren vertritt hierinn der Orts-Pfarrer die Stelle des Bischofs. Die Dekanate müßen jährlich eine genaue Uebersicht von dem Zustand aller dieser Stiftungsfonds mit Bemerkung des Aktiv- und Passiv-Vermögens, der Einnahme und Ausgabe an den Bischof einsenden. Das nämliche geschieht von Seite der weltlichen Aemter an die Landes-Regierung [6]).

8.) Die Ernennung der Vorsteher und Lehrer in den Bischöflichen Seminarien wird den Bischöfen eingeräumt. Die Ernannten können aber ihre Stelle nicht eher antreten, bis sie die Staatsgenehmigung erhalten haben. Die Landes-Regierung kann sich jederzeit durch Com-

---

Standesberuf, sondern in der Verkehrtheit der Römischen Kurie gegründet. Daß der Pabst in alle Gegenden der Christenheit Boten sende, um Ordnung, Eintracht, Reinheit des Glaubens und der Sitten zu befördern, ist den ächten Grundsätzen des Kirchenrechts ganz gemäß. So lange aber der Inhalt der falschen Dekretalen die Seele der Römischen Kurie und ihrer Nuntien bleibt, darf die vorgeschlagene Vorsichtsmaaßregel in Hinsicht der letztern nicht außer Acht gelassen werden.

6) Die gemeinsame Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsguts, die hier vorgeschlagen wird, ist dessen wirksamste Garantie. Jede Korporation verwaltet immer ihr Vermögen am Besten selbst, weil es am meisten dabey interessirt ist. Es bedarf der Vormundschaft des Staats nicht. Dieser braucht nur gegen Mißbräuche zu wachen.

missarien von dem Zustand der Seminarien in Kenntniß setzen.

9.) Der Tafeltitel, welcher zur Ertheilung einer der höhern Weyhen erforderlich ist, kann von dem Landesherrn oder von Privaten ausgestellt werden, unterliegt aber im letztern Falle der landesherrlichen Bestätigung. Durch Ausstellung des Tafeltitels wird die Verbindlichkeit übernommen, den hinreichenden Unterhalt eines geistlichen Individuums, im Fall der aus was immer für einer Ursache eintretenden Untauglichkeit desselben zu geistlichen Verrichtungen, zu bestreiten. Mit der Aufnahme in ein Bischöfliches Seminar ist auch die Befreyung von der Pflichtigkeit zum Kriegsdienst verbunden.

10.) In die Seminarien darf kein Kandidat aufgenommen werden, der sich nicht über die mit gutem Fortgang gemachten Studien aus den vorgeschriebenen Fächern ausgewiesen hat.

11.) In jedem Bundesstaat wird die Regierung einen Fond ausmitteln, aus welchem den verdienten, durch Alter, Krankheit, oder sonst zur Seelsorge unvermögend gewordenen Priestern nach Umständen entweder eine standesmäßige Pension, wovon das Minimum auf 500 fl. festgesetzt wird, oder die nöthige Unterstützung zum Unterhalt eines Hülfspriesters soll gereicht werden 7).

7) Ohne solche Unterstützung ist der gering dotirte Seelsorger (und dies wird immer die Mehrzahl seyn) der bittersten Noth preisgegeben, welche auf die Seelsorgsverwaltung verderblich zurückwirkt.

12.) Jeder Geistliche ist gehalten, vor seiner ersten Anstellung in der Seelsorge, dem Landesherrn eine Versicherung der Treue durch Einsendung des nachstehender Formulars zu leisten:

Ich verspreche dem König (Großherzog, Fürsten u. s. w.), seinen Nachfolgern und der Verfassung Treue und Gehorsam; ich gelobe, gegen das allgemeine Beßte nichts zu unternehmen, und das Wohl des Staats nach Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufs- und Amtspflichten zu befördern [8]).

13.) Jeder neu ernannte Pfarrer wird der Gemeinde in der Kirche sowohl als in der Schule von einem Bischöflichen Kommissär in Beyseyn eines Landesherrlichen mit angemessener Feyerlichkeit vorgestellt [9]).

14.) In allen Bisthümern sollen unter der Geistlichkeit Pastoralkonferenzen und Lesezirkel eingerichtet werden, deren Zweck in Beförderung des Gemeingeistes für genaue Berufs-Erfüllung und für fortgesetzte wissenschaftliche Ausbildung besteht. Die ganze Leitung dieser Anstalten gehört zu den Befugnissen der Bischöfe.

---

8) Dieses Versprechen ist dem Sinne der Kirche keineswegs zuwider. Es drückt das wahre Verhältniß des Geistlichen zum Staat aus, ohne ihn in die Kategorie der Staatsdiener zu versetzen.

9) Diese Vorstellung ist, wenn sie mit Würde geschieht, einer der schönsten Anläße, die heilsame Wirksamkeit der Seelsorge fest zu begründen. Die Einrichtung, die jetzt hierin im Bisthum Konstanz besteht, verdient Nachahmung.

Die Resultate und Fortschritte derselben sollen alle Jahre öffentlich bekannt gemacht werden [10]).

15.) In Allem, was die Amtsverrichtungen der Geistlichen betrift, sind sie ihrem Bischof verantwortlich, und dieser soll daher niemals und nirgend in der Anwendung der kanonischen Mittel zur Aufrechthaltung einer guten Disziplin unter seinem Clerus gehindert werden.

16.) Bey Verlassenschaften der Geistlichen wird dem Bischof zwar keine Gerichtsbarkeit mehr eingeräumt; aber sein Commissär soll zur Beschleunigung der Erbschafts-Verhandlung, deren Leitung dem weltlichen Amt obliegt, ungehindert mitwürcken [11]). Gleich bey der Obsignation, welcher der Bischöfliche Commissär beywohnt, werden ihm die Pfarr- und Kirchenbücher und alle sonstige vorgefundene Amtsschriften, Siegel, kirchliche Gefässe, u. d. g. ausgeliefert, worüber ein Protokoll aufgenommen wird.

---

10) Mäßigung, Trägheit, Indolenz sind Hauptgebrechen, an denen der Klerus krank liegt. Ihnen wird nicht gesteuert, wenn demselben nicht der Trieb nach eigener geistiger Ausbildung und die Liebe zur Volksbildung (zum Schulwesen) eingeflößt werden. Dazu sind Konferenzen, Lesezirkel, auch Kapitelsbibliotheken und Preisaufgaben wichtige Mittel.

11) Der Nachlaß der Geistlichen ist nach dem Geist der Kirche das patrimonium pauperum: Wenn er bedürftigen Verwandten des Verstorbenen zugedacht ist, so verfehlt er seine Bestimmung nicht. Wie unwürdig, wenn er durch unnütze Verlängerung und Weitschweifigkeit der Verhandlung geschmälert, oft beynahe aufgezehrt wird!

17.) Alle neue geistliche und milde Stiftungen bedürfen der Landesherrlichen und der Bischöflichen Bestätigung. Alle Jahre soll ein genaues Verzeichniß der gemachten neuen Stiftungen dieser Art öffentlich bekannt gemacht werden [12]).

18.) Den Bischöfen ist unbenommen, kirchliche Strafen, die den Kirchengesetzen gemäß sind, gegen Kirchengenossen in Anwendung zu bringen. Aber mit diesen kirchlichen Strafen, selbst mit der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, sind keine bürgerlichen Wirkungen verbunden [13]).

19.) In der Befugniß der Bischöfe steht die Zensur aller Religionsschriften. Auch kömmt es ihnen zu, die Katechismen für den Unterricht in den Kirchen und Schulen, das Ritual und das Gesang- und Andachtsbuch für den öffentlichen Gottesdienst vorzuschreiben. Doch kann dies nur mit vorheriger Genehmigung der Staatsbehörde geschehen.

---

12) Diese Kundmachung ist eben so nützlich, als billig. Denn die Stiftungen sind Gaben, die der Menschheit freywillig dargebracht werden. Dem Staat liegt es daran, daß solche Stiftungen geschehen, und daß die Gesinnungen, aus denen sie hervorgehen, nicht erlöschen und nicht erkalten.

13) La religion a de si grandes menaces, elle a de si grandes promesses, que lorsqu'elles sont présentes à notre esprit, quelquechose que le magistrat puisse faire pour nous contraindre à la quitter, il semble qu'on ne nous laisse rien quand on nous l'ote, et qu'on ne nous a rien oté lorsqu'on nous la laisse. Montesquieu Esprit des Loix. L. XXV. Ch. 12.

20.) Die Anordnung von öffentlichen Gebeten, wie auch von feyerlichen Gottesdiensten bey besonderen Anläßen hat jedesmal nur durch den Bischof zu geschehen. Auch werden in vorkommenden Fällen die Formulare der Gebete vom Bischof vorgeschrieben. Beides geschieht im Einverständniß mit der Landesregierung [14].

21.) An allen Sonn- und Feyertagen wird beim öffentlichen Gottesdienst ein Gebet für den Landesherrn verrichtet, und bey feyerlichen Veranlaßungen die Orationen und das Salvum fac für das Wohl des Landesherrn und seines Hauses abgesungen.

22.) Man wird trachten, durch gemeinsame Einleitung der obersten Bundesbehörde bey dem Päbstlichen Stuhl eine gleichförmige Reducirung der Feyertage in allen Bundesstaaten zu bewirken [15].

23.) Eine neue Errichtung, Trennung oder Vereinigung von Pfarren oder auch andern Pfründen kann nur mit gemeinsamem Einverständniß zwischen dem Bischof und der Landesregierung geschehen..

24.) Die Erbauung neuer Kirchen oder Kapellen und die Bewilligung des Gottesdienstes

---

14) Wenn die weltliche Regierung Gebete anordnet, so wird die Andacht durch den Gedanken an eine politische Absicht gestört.

15) Gleichförmigkeit wäre hierin für die Industrie und den Verkehr, und auch für die Gottesverehrung selbst vortheilhaft.

darinn darf nicht ohne Genehmigung des Staats erfolgen.

25.) Die Landesregierungen werden Sorge tragen, daß so viel möglich jede Confession, wo sie eine Gemeinde bildet, ihren eigenen Tempel erhalte, und dadurch der Simultangebrauch der Kirchen überflüßig werde [16]).

26.) Bekanntmachung weltlicher Staats- und Polizey-Verordnungen wird in den Kirchen keine Statt finden, und niemals gefordert werden [17]).

27.) Alle bischöflichen Taxen werden abgeschaft [18]) bis auf folgende:

a.) Die Investitur-Taxen oder Annaten sollen, wo sie herkömmlich sind, von allen Präbenden, die mehr als 500 fl. ertragen, ferner nach bisheriger Obserranz entrichtet werden.

b.) Für alle übrigen Ausfertigungen darf nichts weiter als eine Schreibgebühr für die Kanzley, welche nach Umständen zu bestimmen ist, verlangt werden.

---

16) Mit dem Simultangebrauch sind immer für einen oder beyde Theile Beschränkungen und Unbequemlichkeiten verbunden, die zu ärgerlichen Zwisten Anlaß geben.

17) Solche Kundmachungen von der Kanzel, sie mögen vor, unter oder nach dem Gottesdienst geschehen, stört die Erbauung, verscheucht die Andacht, verwischt die guten Eindrücke der Predigt und der religiosen Feyer. Nichts Profanes gehört in den Tempel des Herrn, dessen Reich nicht ist von dieser Welt.

18) Gratis accepistis, gratis date! Dies setzt aber voraus, daß der fixe Gehalt der Angestellten befriedigend sey.

28.) Inner 6 Jahren wird jeder Diocesansprengel von dem Bischof, und alle 3 Jahre jedes Kapitel von dem Dekan visitirt werden. Die Kosten der erstern Visitation trägt der Bischof; die Kosten der andern die Geistlichkeit des Kapitels. [19])

29.) Alle 5. Jahre soll in jedem Bisthum von dem Bischof eine Synode gehalten werden, deren Zweck in gleichförmiger Beförderung des reinen Religions-Unterrichts und der reinen Disziplin besteht, und zu welcher alle Mitglieder des Domkapitels und von jedem Landkapitel wenigst ein Abgeordneter beyzurufen sind [20]).

30.) Alle 10. Jahre wird in jeder Erzbischöflichen Provinz eine Provinzial-Synode zu gleichem Zweck veranstaltet, welcher alle Bischöfe mit den Dekanen der Domkapitel beyzuwohnen haben [21]).

Man wird in Zukunft keine Ausnahme und Dispens mehr in Hinsicht der kanonischen Satzungen gestatten, welche den Besitz zweyer oder mehrerer Bisthümer, Kanonikate oder anderer Pfründen verbieten.

---

19) Concil. Arelat. VI. a. 815. c. 17.

20) Nulla pene res disciplinæ mores ab Ecclesia Christi depulit, quam sacerdotum negligentia, qui contemptis canonibus ad corrigendos ecclesiasticos mores synodum facere negligunt. *Concil. Tolet.* IV. a. 633 C. 3.

21) *Concilium Aurelianum* III. a. 538. C. 1.

V.

Religiöse Duldung.

Der die Menschheit veredelnde Geist der göttlichen Religion hat, wie die Geschichte bezeugt, keinen gefährlichern Gegner, als die Vermischung derselben mit den zeitlichen Interessen.

Indem durch Aufstellung ausschließlicher bürgerlicher Vorrechte für die Genossen des einen oder andern christlichen Bekenntnisses der religiöse Glaube zum Kaufpreis irdischer Vortheile herabgewürdigt wird, legt man zugleich in die Gemüther den unseeligen Keim von Eifersucht und Mißtrauen, welcher den Geist der Liebe verdrängt, ohne den der Glaube zur eitel tönenden Schelle, zum blossen Firniße wird, und statt Vereinigung der Gemüther ihre Entzweyung, statt Frieden Beunruhigung befördert.

Zu den edelsten Vorzügen unseres Zeitalters gehört die allgemein verbreitete Einsicht, daß die Intoleranz unter den verschiedenen christlichen Glaubensgenossen eben so sehr mit dem Christenthum, als mit einer vernünftigen Politik im offenbarsten Widerspruche steht.

Die so sehr gepriesene Toleranz wird aber ein Wort ohne Bedeutung, sobald ein Reli-

gionstheil in bürgerlicher Hinsicht zurückgesetzt ist. In dieser Zurücksetzung allein besteht eigentlich die Intoleranz, von der bey uns im XIX. Jahrhundert noch die Rede seyn kan. Denn wider die roheren Aeusserungen des Partheygeistes, der sich ehedem unter dem Schein eines frommen Eifers an der Person und dem Vermögen des feindlichen Mitbürgers vergriff, gewähren die Fortschritte der Kultur eine Schutzwehr, welche kein Machthaber mehr ungestraft zu durchbrechen wagen wird.

Der Begriff von Duldung hat sich seit ein Paar Jahrzehnten bis zur Gleichstellung der christlichen Confessionen in den bürgerlichen Rechten erhoben.

Diese Duldung wurde in mehreren Staaten, besonders den deutschen, Grundgesetz, und der Vortheil davon zeigte sich in allen Zweigen der Verwaltung.

Jetzt auf einmal bemüht sich ein falscher Eifer, diese Duldung als eine giftige Frucht der religiösen Gleichgültigkeit zu verschreien. Gleißner von verschiedenen Confessionen haben den Mantel einer in mystisches Dunkel schleichenden Frömmigkeit umgehängt, um die Intoleranz als das Wesen und die nothwendige Bedingung ächt religiöser Gesinnung anzupreisen. Hört man blos auf ihre Aeusserungen, so wird man versucht, sich in das XV. Jahrhundert zurück versetzt zu glauben, wo jeder Theolog freyen Spielraum hatte, seiner Lieblings-Lehre die Ruhe ganzer Völker preiszugeben.

Manche gutmüthige Leute lassen sich durch das Gelärm bethören. Einige werden ängstlich und meynen, man wäre in der Duldung wirklich zu weit gegangen. Andere fangen an, sich ihrer bisherigen Duldsamkeit zu schämen, und legen ihrer Seele Gewalt an, den Maximen der Unduldsamkeit zu huldigen.

Diese Stimmung entfaltet sich seit geraumer Zeit in mancherley Erscheinungen, die den Menschenfreund noch weiteres Unheil besorgen lassen; hier durch die Schrecken der Inquisition, dort in der Verdrängung einer Confession durch die andere aus rechtmäßigem Besitz; hier in mißtrauischer Zurücksetzung, dort in völliger Ausschließung.

Hohe Zeit ist es, diesem Unwesen feste Schranken zu setzen, und die schönste Frucht der ächten Kultur und Aufklärung vor den dunkeln Versuchen gallsüchtiger Finsterlinge in Sicherheit zu bringen.

Der Vortheil ist gegenseitig und gleich für alle Confessionen, und es ist wohl kein rechtschafner, biederer Deutsche, der jetzt nicht mit Zuversicht erwartet, daß die Duldung im angegebenen Sinn zu einem Grundsatze des neuen Staaten-Bundes der deutschen Völker werde erhoben und feyerlich ausgesprochen werden.

Deutschland macht hierauf vermöge seiner Kultur und Aufklärung den gerechtesten und gültigsten Anspruch. Es ist Stimme der Nation. Nirgends soll die Verschiedenheit des christli-

chen Bekenntnisses einen Unterschied im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; niemand werde ferner wegen seiner Confession von einer Anstellung oder einem Amt im Staat ausgeschlossen; einzig werde einer jeden Confession die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihrer Gottesverehrung und ihres Kirchenguts, welches einer jeden abgesondert und ungeschmälert verbleibe, vorbehalten und gesichert; übrigens sey in jeder Gemeinde den Einwohnern aller drey christlichen Bekenntniße gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten, und keine der verschiedenen Confessionen dürfe von der andern hierinn gestört oder beeinträchtigt werden; dieses sey bleibendes Grundgesetz für alle Zukunft, welchem keine Landesverfassung, kein Vertrag und keine Verordnung in deutschen Landen Abbruch zu thun vermöge.

In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der Bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. Eben so werden gänzlich aufgehoben sämmtliche Parrochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Seelsorger über katholische Einwohner.

VI.

Ueber das Verhältniß der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland.

Ihres Reichthums und äussern Schmuckes beraubt, kann die katholische Kirche in Deutschland den Protestanten keine politische Eifersucht mehr einflößen. Aber von einer gewissen Seite gebehrdet man sich, als wäre die protestantische Kirche jetzt die ältere, die katholische die jüngere Schwester. Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verlohren, während hingegen die Grundsätze, welche die Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbestühnden. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sey, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreyhundertjährige Früchte sich bewährt, und allen Stürmen Trotz geboten hat. Allein die gewandteste Sophistik würde sich vergeblich bemühen,

diesen Gesichtspunkt den Unbefangenen aufzudringen. Er kann bey einem klaren Anblick der Geschichte und der durch den Wechsel der Zeit herbeygeführten Verhältnisse nicht bestehen. Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert; vielmehr ist es beym Zusammensturz ihres Zufälligen in hellerm Glanz, bedeutender und ehrwürdiger erschienen. Dagegen hat sich sowohl in dem äussern Kirchenregiment des Protestantismus, als in seinem innern Wesen Vieles ausnehmend verändert, und es zeigt sich täglich mehr, wie wenig die Formen des Gottesdienstes in der Kirchen-Zucht, welche noch von den ersten Reformatoren herrühren, der jetzt waltenden Sinnesart der protestantischen Gemeinen zusagen. Mehrere Regierungen fühlen das Bedürfniß einer zweyten Reformation, welche in verschiedenen Stüken von einer ganz andern Ansicht, als die erstere ausgienge. Allein wie kann eine solche Reformation, wenn sie von dem weltlichen Arme gegeben wird, das Ansehen und Vertrauen in Anspruch nehmen, mittelst dessen ein als Mann des Herrn hochgeachteter Einzelner, oder eine als Stellvertretterin Gottes verehrte Behörde die Herzen der Völker wie Bäche zu lenken vermochte? Wie läßt sich den Reformen, die neuerlich bey den Protestanten in Vorschlag gebracht worden, Gleichförmigkeit, allgemeine Achtung und bleibende Dauer verschaffen? — Einzelne Männer von Geist und Kraft können hierinn zuverläßig mehr leisten als die obersten Staatsbe-

hörden, denen ohnehin die herrschend gewordene finanzielle Politik die väterliche Würde längst abgestreift hat, in welcher sie vor Alters im Angesicht der Völker erschienen sind? — Doch ist es wohl denkbar, daß unsere Staatsmänner in Deutschland noch der Idee Platz geben könnten, die Verschiedenheit der Confessionen ferner als ein Vehikel des politischen Einflusses zu gebrauchen?— Wohl mag Gleichheit des Glaubensbekenntnisses auf Seite des Beherrschers und der Unterthanen forthin wünschenswerth erscheinen; wohl mögen die religiösen Gefühle, an Erinnerungen der Vergangenheit geknüpft, den katholischen Theil der Deutschen überhaupt dem österreichischen Kaiserstamm, den protestantischen aber dem Haus Brandenburg auch jetzt noch geneigter machen; ausschließend und scharf bezeichnet sind diese Empfindungen nimmermehr. Der tolerante Geist der Regierungen hat in den Unterthanen den ehedem lebhaften Gedanken an den Religions-Unterschied, der zwischen ihnen und ihrem Beherrscher statt findet, sehr geschwächt. Die deutschen Völker fordern zwar noch Religiosität von ihren Fürsten, weil sie dieselbe als die sichere Bürgschaft einer gerechten und milden Verwaltung betrachten; sie haben aber aufgehört, Verschiedenheit der Confession mit Atheismus oder Gottlosigkeit zu verwechseln; sie wähnen nicht mehr, Gott einen Dienst zu erweisen durch Treulosigkeit an ihrem rechtmäßigen Regenten, weil er nicht ihres Glaubens ist. Diese mildere Denkart ist jedoch von

religiöser Gleichgültigkeit weit entfernt; die herzliche und feste Anhänglichkeit der deutschen Völker an den Glauben ihrer Väter ist dadurch nur menschenfreundlicher geworden.

Auffallen muß in solchen Verhältnissen der Antrag einiger norddeutschen Staatsmänner: „Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten.„ Wie eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte aller christlichen Confessionen bestehen könnte, ist nicht einzusehen. Denn unter jenen Rechten steht das Normaljahr, das Jus reformandi, die Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern u. s. w. oben an.

Welchen erfreulichen Gegensatz bildet mit dieser Forderung protestantischer Staatsmänner das Benehmen der katholischen! Hat ein Einziger von diesen am Kongreße zu Wien für seine Kirche die Gewährleistung einer Befugniß verlangt, wodurch die politische Gleichheit und Freyheit der Confessionen gefährdet würde?

Doch die sehr große Mehrheit der Protestanten in Deutschland ist weit entfernt, solche Gesinnungen zu theilen, welche darauf abzielen, den Protestantismus neuerdings zum Werkzeug herrschsüchtiger Plane herabzuwürdigen. — Weise Regierungen betrachten den religiösen Glauben in jeder Gestalt als die zuverläßigste Grundlage

guter Zucht und Ordnung und aller öffentlichen und häuslichen Tugenden. Ihr Bestreben ist es daher, durch unpartheyischen Schutz aller Confessionen, und mittelst zweckmäßiger Lehr- und Bildungs-Anstalten den Gemeinsinn und die Einmüthigkeit für Alles, was das Gesammtwohl erfordert, unter ihnen zu befördern; und zu bewürken, daß bey Allen der religiöse Glaube in gleichem Maaß als lebendige, reine Triebfeder treuer und unverdroßner Pflichterfüllung sich würksam erhalte.

Zu verbessern.

S. 8 Z. 24 für abgenommen, l. genommen.
— 9 — 5 für muß sie l. muß es sie.
— 13 — 6 für unselig l. unsäglich.
— 33 — 23 für Forderung l. Förderung.
— 40 — 10 für erneuern l. ernennen.
— 41 — 2 für Deputirter l. Deputirte.
— 47 — 11 für den Bischof l. dem Bischof.
— 53 Note 6 Z. 5 für weil es l. weil sie.
— 56 Note 10 Z. 1 für Mäßigung l. Müßiggang.
— 62 Z. 8 für feindlichen l. friedlichen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wessenberg, Ignaz Heinrich <<von>>,

Die deutsche Kirche ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung

S.l. [1815]

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.106#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743065-0